Promotionsordnung ab Maturjahr 2021

Auszug aus der Mittelschuldirektionsverordnung MiSDV vom 16. Juni 2017

Noten

Art. 2 [1] Bei Aufnahmeprüfungen, in Zeugnissen und bei Abschlussprüfungen werden die Leistungen mit Noten von 1 bis 6 bewertet.

[2] 1 ist die tiefste, 6 die höchste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

[3] Unter Vorbehalt von Artikel 102 Absatz 3 werden ganz- und halbzahlige Noten gesetzt.

Beurteilungsperiode

Art. 3 [1] Bei mehrjährigen Bildungsgängen gilt jedes Schuljahr und zusätzlich das erste Semester des ersten Jahres als Beurteilungsperiode. […]

Zeugnisnoten

Art. 4 [1] Mit der Zeugnisnote wird die Leistung in einem Fach oder einem Lernbereich während einer ganzen Beurteilungsperiode bewertet. Die Zeugnisnoten errechnen sich aufgrund erteilter Einzelnoten in schriftlichen, mündlichen oder in praktischen Arbeiten sowie der Beiträge im Unterricht. […]

[6] Werden in einem Fach Arbeiten trotz Mahnung und ohne wichtige Gründe nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht abgegeben, kann keine Beurteilung erfolgen und es wird keine Zeugnisnote gesetzt.

[7] Liegen wichtige Gründe vor, kann der Termin für die Leistungserbringung aufgeschoben werden, damit eine Zeugnisnote gesetzt werden kann.

Promotionen

Art. 18 [1] Promotionen erfolgen in mehrjährigen Bildungsgängen nach einer definitiven Aufnahme am Ende jedes Jahrs abgestützt auf die Beurteilung der Gesamtleistung in dieser Beurteilungsperiode. Am Ende des letzten Jahrs erfolgt keine Promotion mehr.

[2] Die Schulleitung entscheidet über die Promotionen.

[3] Schülerinnen und Schüler mit genügender Gesamtleistung im Schuljahr werden promoviert und treten ins nächste Jahr des Bildungsgangs über.

[4] Schülerinnen und Schüler mit ungenügender Gesamtleistung im Schuljahr werden nicht promoviert und müssen ein Jahr wiederholen oder austreten.

[5] Fehlen für die Promotion massgebende Zeugnisnoten, ohne dass dafür wichtige Gründe vorliegen, muss die Schülerin oder der Schüler aus dem Bildungsgang austreten. Liegen wichtige Gründe vor, kann die Schulleitung entscheiden, dass der Zeugnistermin verschoben wird oder ein Ausbildungsjahr wiederholt werden darf. Diese Wiederholung wird nicht an die ordentlichen Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

Wiederholungsmöglichkeiten und Austritt

Art. 19 [1] Schülerinnen und Schüler haben nach der definitiven Aufnahme das Recht, einmal ein Jahr zu wiederholen.

[2] Die Schulleitung kann eine weitere Wiederholung bewilligen, wenn die Nichtpromotion auf wichtige unterrichtsfremde Gründe zurückzuführen ist.

[3] Ist die Gesamtleistung am Ende des wiederholten Schuljahrs ungenügend, muss die Schülerin oder der Schüler aus dem Bildungsgang austreten. Am Ende des letzten Ausbildungsjahrs bleibt eine ungenügende Gesamtleistung ohne Wirkung.

Zeugnis

Art. 20 [1] Bei mehrjährigen Bildungsgängen wird der Schülerin oder dem Schüler für jede Beurteilungsperiode ein Zeugnis ausgestellt.

[2] Das Zeugnis enthält

a die Zeugnisnoten der Fächer, die zur Bewertung der Gesamtleistung massgebend sind,
b gegebenenfalls bei einzelnen Fächern den Hinweis «Bewertet nach individuellen Lernzielen»,
c gegebenenfalls im gymnasialen Bildungsgang beim Fach Sport der Hinweis «dispensiert», falls eine Dispensation aus medizinischen Gründen notwendig ist oder falls im Rahmen der Förderung besonders Begabter eine Dispensation vom Fach gesprochen wurde,
d die Zeugnisnote oder die Bestätigung des Besuchs für weiteren obligatorischen Unterricht und Fakultativfächer,
e die Bemerkung «Zeugnis genügend» bzw. «Zeugnis ungenügend» in Abhängigkeit von der Beurteilung der Gesamtleistung sowie den Promotionsentscheid gemäss Artikel 18,

f die Anzahl der entschuldigten und unentschuldigten Absenzen gemäss Artikel 131 bis 133,
g eine Rechtsmittelbelehrung und
h die Unterschriften der Schulleitung als verfügender Behörde und der Klassenlehrkraft.

[3] Das Zeugnis kann zudem enthalten
a Noten von Teilfächern
b Bemerkungen zum Arbeits- und Lernverhalten
c den Vermerk zur zweisprachigen Matur,
d einen Vermerk zum Besuch eines Begabungsförderungsprogramm.

[4] Die mündige Schülerin oder der mündige Schüler oder die Eltern bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.

[5] Die Schule bewahrt das Zeugnis auf und händigt es der Inhaberin oder dem Inhaber bei Schulaustritt aus.

Zwischenbericht und formative Beurteilung

Art. 21 [1] Nach dem ersten Semester von mehrjährigen Bildungsgängen erhalten die Schülerinnen und Schüler neben dem Zeugnis ebenfalls eine formative Beurteilung gemäss Absatz 4.

[2] Ab dem zweiten Ausbildungsjahr wird den Schülerinnen und Schülern am Ende des ersten Semesters ein Zwischenbericht ausgestellt. Dieser enthält den bis dahin erreichten Notenstand, eine formative Beurteilung und die Absenzen.

[3] Bis zum Zwischenbericht liegt in den bis dahin unterrichteten Fächern mindestens eine Einzelnote pro Fach vor.

[4] Die formative Beurteilung bezieht sich mindestens auf die Fächer mit bis dahin ungenügendem Notenstand.

Zeugnisnoten

Art. 50 [1] Die Zeugnisnoten der folgenden Fächer legen fest, ob die Gesamtleistung in einer Beurteilungsperiode genügend oder ungenügend ist:
a Erstsprache,
b zweite Landessprache,
c dritte Sprache (Englisch oder Italienisch oder Latein),
d Mathematik,
e Biologie,
f Chemie,
g Physik,
g1 Informatik
h Geschichte,
i Geographie,
k Wirtschaft und Recht,
l Bildnerisches Gestalten oder Musik,
m Schwerpunktfach,
n Ergänzungsfach.

[2] Die Gesamtleistung ist genügend, wenn von den Noten gemäss Absatz 1
a die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
b nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt werden.

[3] Im Übrigen richtet sich die Promotion nach Artikel 18.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheide der Schulleitung kann gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern als erster Instanz schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

Bern, im August 2024

Die Schulleitung